

Politische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Politische Rundschau.

Schweizerische Umschau.

In der außerordentlichen Januarsession behandelte die Bundesversammlung u. a. den Voranschlag des Bundes für das Jahr 1922. Weil die Sozialdemokraten und die zwei Kommunisten in der Dezembersession bei Beratung der sog. 1er Häberlin Obstruktionsreden hielten, mußte die Eidgenossenschaft ihr Budgetjahr ohne genehmigtes Budget antreten — ein Mangel, den das Schweizer Volk nicht sehr bemerkte. Wir kennen in der Schweiz kein vollwertiges parlamentarisches Budgetrecht: Einnahmen wie Ausgaben des Bundes beruhen auf Verfassung und Gesetz, auf deren Inkrafttreten der Souverän unmittelbar und mittelbar entscheidenden Einfluß ausübt. Dem Budgetrecht, wie wir es in den parlamentarisch regierten Staaten, vor allem in den Parlamentsmonarchien feststellen können, entspricht ein Steuerbewilligungsrecht. Das Steuerbewilligungsrecht ist das Wesentliche, das Primäre des Budgetrechtes.

Wir kennen in der Schweiz kein Steuerbewilligungsrecht des Parlaments. Das Parlament hat zu gewissen Zeiten in gewissen Staaten nie Ausgaben, weder insgesamt noch im einzelnen bewilligt, es behielt sich lediglich das Recht vor, die Einnahmen des Staates zu bewilligen. Von Jahr zu Jahr bewilligte, um nur ein Beispiel zu nennen, das englische Unterhaus seinen Königen die Einnahmen (u. a. Steuern), aus dem Steuerbewilligungsrecht leitete das Parlament später das Recht ab, über die Verwendung der Einnahmen ebenfalls zu beschließen. Um die Regierung, die Krone, möglichst von sich abhängig und unter Kontrolle zu stellen, bewilligte das englische Parlament, um bei diesem Schulbeispiel zu bleiben, Einnahmen und Ausgaben des Staates auf die praktisch kürzeste Frist hin — auf ein Kalenderjahr. Das parlamentarische Budgetrecht hat seine Wurzel in einer Staatsauffassung, die derjenigen der schweizerischen Demokratie und des deutschen Rechtes überhaupt diametral entgegengesetzt ist. Das erste Parlament sah vor sich nicht den modernen Staat, dessen Diener alle Staatsbürger sind, wie er in Preußen erstand, und auch nicht den Volksstaat, dessen souveräner Herr ein in der Verfassung genau umschriebener Teil der Rechtsunterworfenen ist, wie ihn die schweizerische Demokratie schuf, sondern es sah vor sich die Krone, der gegenüber die ständischen und individuellen Rechte zu verteidigen waren. Gewiß bildete sich — vor allem in England — mit dem unbestrittenen Siege des Parlaments ein parlamentarisches Staatsgedanke heraus, der Gedanke von der Herrschaft einer Parlamentsaristokratie. Aber das Parlament mit seinen wesentlichen Rechten bildet ein Ueberbein am demokratischen wie am streng monarchischen Staat, wo der Staat eben das alleinige Werk einer Dynastie ist (Preußen).

Das Budgetrecht der schweizerischen Bundesversammlung ist ein sehr beschränktes. Aus der kurzen Aufzählung der Befugnis der Bundesversammlung in Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung kann, meint Burckhardt in seinem Kommentar, kein vollständiges Budgetrecht der Eidgenossenschaft herauskonstruiert werden. Daß die Bundesversammlung das Budget genehmigen kann, obwohl die meisten Ausgaben und Einnahmen durch Gesetz und Verfassung bestimmt sind, von Gesetz und Verfassung verlangt werden, hat nur den vernünftigen Sinn, daß die Bundesversammlung als oberstes Organ des Bundes ein Kontrollrecht über die Verwendung der Bundesmittel hat, die Kontrolle darüber, ob diese Mittel verfassungs- und gesetzmäßig verwendet werden. Es ist vernünftigerweise ausgeschlossen, daß die Bundesversammlung Kredite verweigern, Ausgaben „ein-

sparen“ kann, die von der Verfassung oder von einem Bundesgesetz, das ja immer einen oder mehrere Verfassungsartikel ausführt, verlangt werden.

Wenn wir nun noch feststellen, daß die meisten Ausgabenposten des in der letzten Session behandelten Militärbudgets, das das Ziel der heftigsten Angriffe und der herbsten und lautesten Kritik war, auf Verfassung und Gesetz beruhen, so ist das Urteil über die radikalen Anträge auf Ablehnung des Budgets wie über die summarischen Anträge auf Kürzung der Militärkredite gesprochen. Die Bundesversammlung ist ein Geschöpf der Verfassung, die Militärartikel der Bundesverfassung haben das Heer ins Leben gerufen. Wenn die Bundesversammlung Budgetposten streichen will, die auf einer Verfassungsbestimmung beruhen, so muß sie eine Verfassungsrevision anstreben, dann hat das Volk das letzte Wort. Und wenn sie Budgetposten streichen will, die auf einem Bundesgesetz beruhen, die seit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes in den Voranschlag aufgenommen werden mußten, so muß sie durch ein neues Bundesgesetz, durch neue Gesetzesbestimmungen bis heute geltendes Gesetz aufheben, und dann kann das Volk, wenn es will, ebenfalls noch einen ausdrücklichen, förmlichen Entscheid fällen — in den meisten wichtigen Fällen zum mindesten. Wenn z. B. die Bundesversammlung durch Unterdrückung des diesbezüglichen Kredites die Rekrutierung verhindert, die Abhaltung der jährlichen Wiederholungskurse verunmöglicht, so verletzt die Bundesversammlung damit Verfassung und Gesetz. In der letzten Session der Bundesversammlung sind, was die Gesetzesverletzung betreffend Unterdrückung der Wiederholungskurse anbetrifft, Anregungen geäußert worden, sie wurden indessen nicht zu förmlichen Anträgen verdichtet. Sondern ganz allgemein fanden die Herren Nationalräte Enderli und Gottret das Militärbudget pro 1922 von 80 Millionen zu hoch, der erstere wollte gleich 25 Millionen streichen, der zweite 10 Millionen, mit dem weiteren Antrag, das Militärbudget an den Bundesrat zurückzuweisen mit der Weisung, es bis zur Aprilsession so umzuarbeiten, daß es in den Rahmen der 70 Millionen resp. 55 Millionenkredite paßt. Die Antragsteller überließen es dem Bundesrat, sich bis zur Aprilsession mit bindenden Verfassungs- und Gesetzesvorschriften abzufinden, die solch radikale Beschneidung des Militärbudgets rechtlich unmöglich machen; auf alle Fälle ist sie nicht auf Grund eines Bundesbeschlusses möglich. Haben die Herren Gottret und Enderli außer Acht gelassen, daß das von der Bundesversammlung genehmigte Budget weder die Form noch den Charakter eines Gesetzes hat?

Der Vollständigkeit halber muß noch erwähnt werden, daß von Seite der Sozialdemokraten nicht nur etwa der Antrag gestellt wurde, das Militärbudget überhaupt zu beseitigen — man kümmert sich auf dieser Seite des hohen Hauses sehr wenig um die Verfassung und die Gesetze der Bourgeoisrepublik — sondern Herr Graber und der Genfer Aristokrat de Rabours wollten gleich den ganzen Voranschlag des Bundes verwerfen, eine Erscheinung, die einen gewissen Kuriositätswert hat. Der Antrag des Herrn Enderli fand die Unterstützung der gesamten Linken, derjenige des Herrn Gottret auf Abstrich von 10 Millionen wurde von Angehörigen aller Fraktionen unterstützt, mit Ausnahme der Bürger- und Bauernfraktion. Mit 96 gegen 65 stimmte der Nationalrat dem Militärbudget in der vom Bundesrat vorgelegten Höhe zu.

Daß die Kritik am Militärbudget eine sehr rege sein werde, mußte vorausgesehen werden, denn wir haben im Herbst dieses Jahres Erneuerungswahlen, und für viele Volksvertreter ist in dieser Zeit der wirtschaftlichen Krisis der Kampf gegen den Militarismus die taktisch richtige Vorbereitung für die Wiederwahl. Aber ist das wirklich demokratische Politik, möglichst wenig an den Staat und seine Notwendigkeiten, und möglichst viel an das „Volk“, bezw. an dessen Ausschnitt, genannt Wählerschaft, zu denken? Das Objekt jeder Politik, auch der demokratischen, ist der Staat. Und weil es bei uns der demokratische Staat, also der durch den Willen des Volkes geschaffene ist, so setzt dies ein gesteigertes Ver-

antwortlichkeitsgefühl voraus für den Staat — nicht für die gute Laune des Wählers.

Einzig vernünftig und rechtlich unanfechtbar ist für den Gegner des schweizerischen Militärwesens, wie es heute besteht, wenn er im Nationalrat auf Revision der Militärartikel der Bundesverfassung abstellt (Ab Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht) oder, wenn er nur eine Abrüstung in einem gewissen Umfang will — die Inszenierung einer Revision der Militärorganisation. Wäre der Antrag Enderli oder derjenige Gottrets durchgegangen, so hätte sehr wahrscheinlich der Bundesrat im Ständerat die nötige Unterstützung für ein Regiment der Verfassung und des Gesetzes gefunden. Ist es überdies sehr klug von einer parlamentarischen Opposition, den Bundesrat eventuell vor die Alternative zu stellen, entweder ohne genehmigtes Budget zu regieren oder Verfassung und Gesetz in die Ecke zu stellen und die Befehle des „vollmachtstfrohen“ Parlaments durchzuführen? Der Bundesrat hätte mit Recht darauf hinweisen können, daß die Verantwortung für die Verfassungsverletzung und für die verlotterte Rüstung von ihm, der verantwortlichen eidgenössischen Behörde, nicht getragen werden könne, auf irgend eine Weise hätte der Bundesrat über den Kopf des unverantwortlichen Parlaments an das Volk appellieren können und der Erfolg dieses Schrittes hätte gegen das Parlament entschieden, steht doch der bodenständige Teil des Schweizervolkes in der Frage der Wehrkraft auf dem Boden des Bundesrates.

Es ist zuzugeben, daß das Militärbudget zum Teil aus durchaus achtbaren Motiven heraus bekämpft wurde. Die überzeugten bürgerlichen Pazifisten, die zugleich begeisterte Anhänger des Völkerbundes sind, erinnerten sich nicht ohne Berechtigung an die pazifistischen Tiraden des Bundesrates der Jahre 1919/20 — Ador, Müssi, Chuard, Motta — und sie waren, auf Grund ihrer hoffnungslos „ideologisierten“ Betrachtung der äußern Politik, der Politik überhaupt, von dem Anbruch eines Friedenszeitalters überzeugt; überzeugt auch davon, daß die Schweiz wieder einmal die Mission habe, voranzugehen, diesmal mit der entschiedenen Abrüstung, hätten doch die besiegten Staaten auch abgerüstet und bekanntlich dürfen wir nie mehr Rechte beanspruchen als besiegte Staaten, so wollen es diese seltsamen Politiker. Gewiß, es muß jedem, der an die Möglichkeit glaubt, der in Versailles geschaffene Völkerbund sei einmal in der Lage, den Krieg in Europa zu verhindern und die Freiheit und Selbständigkeit auch unseres Staates zu garantieren, sehr schwer gefallen sein, durch Zustimmung zu den Militärkrediten im Umfange, wie sie durch Herrn Scheurer verlangt worden sind, diesem Völkerbund und den Nachbarmächten, die sich noch eines schlagfertigen Heeres erfreuen und die alle unsere Alliierten sind, ein Mißtrauensvotum auszustellen.

Wir haben bereits von den Wahlrückzichten gesprochen, die für viele Parlamentarier, die den Antrag Gottret unterstützten, entscheidend waren. Diesen Rückzichten konnte umso eher nachgegeben werden, als die Niederlage des Antrages Gottret vorausgesehen werden konnte. Die tapfere Haltung vor den Sätzen des Bundesrates war demnach in jeder, aber auch in jeder Hinsicht gefahrlos. Umso größere Anerkennung verdient die große Zahl der Abgeordneten, die vom Völkerbund noch viel erwarten und die trotzdem heute nichts wissen wollen von einer unüberlegten Wehrlosmachung. So hat die radikale Waadtländerdeputation geschlossen für das Militärbudget gestimmt — wie beim Zolltarif, so ist auch in dieser wichtigen Frage eine Front festzustellen, die über alle „Gräben“ geht.

Wer aber die politische Lage der Schweiz seit ihrem Beitritt zum Völkerbund als gefährdeter ansieht denn vorher — und das ist der Fall bei allen denjenigen, die am 16. Mai mit Nein stimmten aus nationalen Erwägungen heraus, der mußte, wollte er konsequent sein, dem Bundesrat als Parlamentarier die Mittel für ein schlagfertiges Heer bewilligen. Gewiß konnte er bei Anlaß der Beratung

des Budgets Wünsche äußern hinsichtlich einer zweckmäßigeren Verwendung der 80 Millionen, er konnte vom Bundesrat vielleicht sogar verlangen — der Zeitpunkt wäre zwar nicht gerade gut gewählt gewesen —, unser ganzes Militärwesen auf einen andern Boden zu stellen, aber er durfte nicht einfach erklären: Bundesrat, dein Militärbudget ist um 10 Millionen zu groß, ich gebe dir den Befehl, 10 Millionen einzusparen, wie und wo ist deine Sache, ist auch irrelevant, denn irgend eine Landesgefahr droht nicht. Denn handelt und spricht er so, so erklärt er, daß die Rüstung auf alle Fälle zu groß sei, daß nicht einmal verfassungsmäßige und gesetzliche Hinderungsgründe einer Abrüstung im Wege stehen dürfen und daß er am 16. Mai sich geirrt hat, als er Nein stimmte. Mit den Spitzen der Völkerbundsfreunde der Schweiz ist er demnach der Ansicht, daß der Völkerbund den Frieden und die Wohlfahrt unseres Landes sichert und deshalb eine Rüstung wie zur Vorkriegszeit unnötig ist. Wenn ein Anhänger des Völkerbundes für die Militärkredite eintritt, so beweist er, daß ihm der Sinn für die Staatsnotwendigkeiten nicht abgeht und er den Beitritt zur Allianz als eine politische nicht eine ethische Pflicht ansah; wenn aber ein Gegner des Völkerbundes die Militärkredite verringern will, ohne angeben zu können, wo ohne Verletzung der Verfassung und der Gesetze und ohne Schädigung der Wehrkraft Millionen eingespart werden können, so zieht er sich den Vorwurf zu, daß er, vielleicht unbewußt, heute die militärische Schwächung des Staates will, nachdem er gestern für seine Isolierung eingetreten ist.

Das ganze Problem der Landesverteidigung muß in Zukunft auf einen breiteren Boden gestellt werden. Es ist als ein politisches Problem erster Ordnung zu behandeln. Bundesrat und Volk sind darüber einig, daß die Rüstung für die finanzielle Kraft des Staates nicht zu schwer werden darf — denn was nützt die beste Rüstung, wenn der Bizeps zu schwach wird, das Schwert zu führen? Aber mit Anträgen ist dem Lande und dem Heere nicht gedient, die bloß darauf hinausgehen, gute Wahlen vorzubereiten.

* * *

Der Ständerat behandelte das **Zonenabkommen** vom 7. August 1921 und stimmte ihm gegen eine ansehnliche Minderheit zu. Die Minorität stützte sich auf die Tatsache, daß das Abkommen ein Handelsprivilegium der Uferkantone des Leman stipuliere. Daneben wurde indessen auch anerkannt, daß Genfs politische Stellung in der Eidgenossenschaft national im engern Sinne, wirtschaftlich und im weiteren Sinne auch bevölkerungspolitisch gefährdet werde, und daß vom Standpunkt eines ehrenhaften Staates aus nie auf Rechte verzichtet werden dürfe, ohne dafür vollwertige Kompensationen zu erhalten. Die Sabotagefragen, wie auch die ungeheuer schwere Krise, die unsere gesamte Volkswirtschaft darniederdrückt, müssen in einem größeren Rahmen behandelt werden, als dies in dieser „Umschau“ möglich ist. Vor allem ist es heute an der Zeit, die Frage nach der Existenzmöglichkeit unseres Staates aufzuwerfen, die politischen Richtlinien zu erkennen zu suchen, nach denen die Krise beurteilt und bekämpft werden muß. Heute wird die Landwirtschaft von der Krise heftig erfaßt. Der Bundesrat scheint glücklicherweise eingesehen zu haben, daß die Erhaltung des Bauernstandes eine Angelegenheit ist, die die Existenz unseres Landes direkt berührt. Wie ein zahlreicher und kräftiger Bauernstand erhalten werden kann, ist eine Frage, über die man vielleicht verschiedener Meinung sein kann. Daß mit allen Mitteln die bodenständige Bevölkerung des Landes geschützt werden muß, ist eine politische Frage. Gelingt es nicht, sie so zu lösen, daß der Bauer gedeiht, so muß von einer Gefährdung des Staates gesprochen werden. Daß sie gelöst werden muß, darüber herrscht unter Schweizern nur eine Meinung. Wir müssen Politik treiben, die sich der organischen Verknüpfung mit Grund und Boden bewußt bleibt.

Zürich, den 14. Februar.

G a n s B o p f i.

Ausländischer Ordenssieg.

In den letzten Monaten ist wieder ein französischer Ordenssieg über die Schweiz, besonders in ihrem westlichen Teil, niedergegangen. Die Auslandspropaganda der Action française dürfte dem nicht ferne stehen. Die Erfahrungen im Elsaß vor dem Kriege, wo die Franzosenfreunde mit diesem billigen Mittel „ausgezeichnet“ und dauernd warm gehalten wurden, sprechen dafür. Den moralischen Eroberungen, die unsere Nachbarrepublik auf diesem Wege bei uns machen will, steht allerdings in der Schweiz ein verfassungsmäßiges Hindernis im Wege. Noch immer besteht Art. 12 der Bundesverfassung zu Recht, wonach das Annehmen und Tragen ausländischer Ehrenzeichen, Orden und Geschenke für Amts- und Militärpersonen verboten und mit ihrer öffentlichen Stellung unvereinbar ist. Leider sagt die Verfassung nicht, daß dieses geschichtlich begründete Verbot fremder Beeinflussung auch für Vertreter der Presse und sonstwie politisch tätige Personen gilt. Tatsächlich ist in den letzten Jahren ein größerer Teil schweizerischer Journalisten in den Besitz des roten Bändchens im Knopfloch geraten und hat dieses Zeichen unschweizerischer Eitelkeit angenommen. Dem Sinn und Geist unserer Bundesverfassung haben diese Führer der öffentlichen Meinung durch Annahme eines ausländischen Ordens nicht Rechnung getragen. Von den offenen und geheimen Folgen solcher ausländischer Einmischung, die nicht ausbleiben, konnten wir während des Krieges und seither manche Probe spüren. Die Reinlichkeit in unsern öffentlichen Dingen, namentlich in Fragen unserer Auslandspolitik, gebietet, daß solchen Erscheinungen entgegengetreten wird. Dem deutschschweizerischen Empfinden, das gewiß auch in welschen Landen in den breiten Volksschichten geteilt wird, ist jede ausländische Dekoration, sei sie nun als Belohnung oder als Aufmunterung von Seiten des Auslandes gedacht, als ein Angriff auf die unabhängige Schweizer Gesinnung verdächtig. Eine Initiative, welche deren Annahme mit dem Verlust des Schweizer-Bürgerrechtes beantwortet, würde ohne Schwierigkeit auf Zustimmung weitester Kreise unseres Volkes rechnen können. Wenn daher ein Großteil unserer Presse, selbst Blätter mit durchaus westlicher Orientierung, denen es nachgerade schwindl zumute wird, heute zum Aufsehen mahnt, so ist darin ein Symptom zu erblicken. Nicht etwa deshalb, weil das Vaterland in Gefahr ist, wenn der Herr Soundso sich als Schweizer von fremden Regierungsorganen auf diese Weise „ehren“ und vor den andern Schweizern durch ein Bändchen der Eitelkeit auszeichnen läßt. Aber weil das Ueberhandnehmen solcher Neußerlichkeiten in unserer Demokratie als ein deutliches Zeichen volksfremder, verdorbener Mentalität, besonders in gewissen intellektuellen Schichten, und als ein Beweis fehlenden altschweizerischen Unabhängigkeitssinnes zu bewerten ist. Den geistigen, wie den politischen Ueberfremdungsversuchen ist auch auf diesen Gebieten Kampf anzufügen.

Spectator.

Weltpolitische Betrachtung.

Biemlich lang- und klanglos ist dieser Tage die Konferenz von Washington zu Ende gegangen. Amerikanischer und englischer Initiative entsprungen, war sie ein Versuch gewesen, der amerikanisch-japanischen Gegenseitigkeit, die bei Weiterbestehen des englisch-japanischen Bündnisses zugleich zu einer amerikanisch-englischen Gegenseitigkeit und damit zu einem für das finanziell schwächere England unerträglichen Flottenwetttrüsten auszuwachsen drohte, durch Aufhebung dieses Bündnisses seine Schärfe zu nehmen und außerdem die infolge der Verwerfung des Versailler Vertrages einschließlich des Völkerbundsvertrages abgerissene Verbindung Amerikas mit Europa wieder herzustellen. In ersterer Hinsicht ist der Washingtoner Konferenz ein greifbarer Erfolg beschieden gewesen, sofern der amerikanische Senat nicht etwa dem das englisch-japanische Bündnis ersetzenden Viermächteabkommen die Ratifikation versagt oder nur unter so einschränkenden Bedingungen gibt, daß es dadurch so gut wie wertlos wird.

Ohne Erfolg ist sie geblieben, sofern sie den Ausgangspunkt für eine Zusammenarbeit von Amerika und Europa, für eine Weltwirtschaftskonferenz oder gar eine neue „Völkervereinigung“ schaffen sollte. Als praktisches Ergebnis in dieser Hinsicht könnte man höchstens buchen, daß in Amerika nun Klarheit darüber besteht, wer unter den europäischen Mächten die Schuld an der Unmöglichkeit einer solchen Zusammenarbeit trägt. Die Entschiedenheit, mit der Frankreich in Washington jegliche Abrüstung ablehnte, hat den amerikanischen Steuerzahler an einem empfindlichen Punkt getroffen und der Senator Mc. Cormick hat dieser Empfindlichkeit im amerikanischen Senat bei Anlaß einer Ermittlung über die finanziellen Verhältnisse der europäischen Staaten mit besonderer Berücksichtigung ihrer Rüstungsausgaben wohl den richtigen Ausdruck gegeben, als er ausführte: „Die französische Politik hat Frankreich nach und nach von seinen europäischen Verbündeten entfernt. Dieselbe Politik hat auch das amerikanische Volk bestürzt und enttäuscht... Der amerikanische Steuerzahler fragt sich, welche Rolle er bei der Unterhaltung der europäischen Heere spielt. Er ist sich bewußt, daß er der Gläubiger Europas ist, daß er für militärische Einrichtungen Europas bezahlt.“ Amerika zieht aus dieser Erkenntnis die Folgerung, daß es sich an keiner europäischen Konferenz beteiligen und Europa jede Mitarbeit versagen werde, solange nicht diejenigen seiner europäischen Schuldner, die ihr Geld in großen Rüstungsaufwendungen anlegen, ihre Schulden abbezahlt haben oder umgehend abbezahlen bereit sind. Dieser mittelbare Druck auf eine Aenderung der französischen Politik dürfte aber nur dann Erfolg haben, wenn dahinter die Entschlossenheit Amerikas stünde, sein Guthaben unter Umständen und nötigenfalls mit Gewalt einzutreiben. Das wird aber Amerika, nach seiner verunglückten Kriegspolitik von 1917/19 und nachdem es wieder zu seiner überlieferten neutralen Haltung der Nichteinmischung in außeramerikanische Angelegenheiten zurückgekehrt ist, voraussichtlich niemals tun. Die amerikanische Initiative zu einer Besserung auch der europäischen Verhältnisse, wie sie sich in Washington auswirken sollte, dürfte damit infolge des französischen Verhaltens wieder auf sehr lange Zeit lahm gelegt sein. Frankreich wird allerdings gut tun, sich zu merken, daß es auf sie, die es heute sabotiert hat, auch dann nicht rechnen können, wenn es von europäischen Mächten einmal mit Gewalt in seine Grenzen zurückgewiesen werden sollte.

Unterdessen geht in Europa der politische Kampf zwischen den zwei Rivalen des Friedensvertrages weiter. Gestützt auf das Ergebnis der Washingtoner Konferenz bezüglich Ostasiens war England kühn zur Offensive gegen seinen widerspenstigen Freund geschritten. Aber noch bevor es ihm gelungen war, das Netz zuzuziehen das es in Cannes Frankreich überwerfen wollte und schon übergeworfen hatte, stürzte Frankreich seinen den englischen Fingstricken nicht gewachsenen Ministerpräsidenten und setzte an seine Stelle Poincaré. Und Poincaré geht nun, unbekümmert um alles Geschrei um ihn herum, daran, Politik im Großen zu machen und Frankreich, nicht wie in Washington eine zweite, sondern eine erste Rolle in der Weltpolitik spielen zu lassen. Und er hat es auch in den wenigen Wochen seiner Regentschaft schon zustande gebracht, daß die Weltpolitik wieder einmal mehr, wie zur Zeit der Pariser Friedenskonferenz, von französischem Geist und französischem Willen beherrscht wird.

Zwei Erbschaften sind es hauptsächlich, die Poincaré von seinem Vorgänger übernommen hat und die er auf anständige Weise los zu werden oder wenigstens wesentlich zu verändern trachten muß, wenn Frankreich seine volle Handlungsfreiheit wieder erhalten soll: Das Garantieabkommen mit England und die Wirtschaftskonferenz von Genua. Die Initiative zu einem Garantieabkommen oder Schutzvertrag zwischen England und Frankreich war von England ausgegangen. Durch das Versprechen eines Schutzvertrages mit England

und Amerika hatte sich Frankreich seinerzeit auf der Friedenskonferenz einzig davon abbringen lassen, das gesamte linke Rheinufer in Form eines der Verwaltung des Völkerbundes unterstellten neutralen Staates zu annektieren und sich mit der Anwendung dieses Verfahrens auf das Saargebiet zu beschränken. England nahm, um die immer deutlicher zutage tretende Absicht Frankreichs, dauernd am Rhein Fuß zu fassen und damit seine europäische Vorherrschaft endgültig zu festigen, auch wenn der Versailler Vertrag ihm nur eine langfristige Besetzung zusprach, zu durchkreuzen, den Plan eines Schutzvertrages wieder auf und war im Begriff, Frankreichs Zustimmung zu finden, als Poincarés Ministerpräsidentenschaft ihn wieder in Frage stellte. Unterdessen sind die Verhandlungen allerdings weiter geführt worden. Welcher Erfolg ihnen beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Wie man auf englischer Seite den Vertrag auffaßt, zeigen folgende Äußerungen der „Times“: „Die Hauptsache ist die Uebereinkunft zwischen den beiden Ländern... Mögen die französischen Politiker über den Wert eines solchen Bündnisses sowohl für Frankreich wie für ganz Europa nachdenken. Die Entscheidung gehört ihnen, aber sie mögen sich in Erinnerung rufen, daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß die Gelegenheit zum Abschluß eines solchen Vertrages sich noch einmal biete und daß seine Verwerfung nicht verfehlen würde, bedauernswerte Wirkungen auf die französisch-englischen Beziehungen und auf die Durchführung des Vertrages von Versailles auszuüben.“

Auf französischer Seite wird gegen diesen geplanten Vertrag geltend gemacht, daß er die Lage Frankreichs gar nicht bessere, sondern eher verschlechtere. Denn einmal garantiere er Frankreich die englische Hilfe nur für den Fall eines direkten Angriffs von seitens Deutschlands, nicht aber eines indirekten, z. B. auf Polen, indem er dessen Garantie nicht einbegreife. Ferner sei vorgesehen, daß die englischen Dominions am Schutzvertrag nicht teilnehmen. Und schließlich knüpfte England noch Bedingungen daran, wie die, daß die französische Admiralität sich mit der englischen über das französische Schiffsbauprogramm (Unterseebootbau) zu verständigen, was einen Eingriff in die französische Souveränität bedeute, und daß in der türkischen Frage ein Entgegenkommen von französischer Seite stattzufinden habe. Zu was solle also Frankreich einen Vertrag so teuer bezahlen, der ihm schlechtere Garantien biete als der Vertrag, der in seinem Artikel 10 bisher jeden Vertragsteilnehmer zur Garantierung des Gebietes jedes anderen Vertragsteilnehmers verpflichtet habe, der Völkerbundsvertrag. „Sollen wir den Artikel 10 (des Völkerbundsvertrages) für nichts und für keinen Weg halten? Dann stürzt der ganze Völkerbundsvertrag und mit ihm der ganze (Versailler-)Vertrag, bezw. alle Verträge ein“, schreibt die „Revue des Deux Mondes“, deren Politische Rundschau bisher Poincaré zum Verfasser hatte.

Die zweite Erbschaft, die Poincaré von Briand übernommen hat, ist die Zusage Frankreichs zur Konferenz von Genua. Ihr Plan und ihr Grundgedanke ist das Werk von Lloyd George, der einmal so bald wie möglich eine Gesundung der deutschen Valuta erstrebt, um einerseits die englische Industrie vor der Unterbietung der deutschen Konkurrenz zu schützen und andererseits Deutschland wieder kaufkräftig zu machen, und zweitens die russischen Rohstoffe und russischen Absatzmärkte der Weltwirtschaft und dem Welthandel wieder zugänglich machen möchte und auf einer Konferenz, an der zum erstenmal auch Vertreter dieser beiden Länder zum Wort kommen sollen, Mittel und Wege dazu zu finden hofft. Frankreich befürchtet nun nicht mit Unrecht, daß auf einer solchen Konferenz die Unmöglichkeit der Erfüllbarkeit seiner Entschädigungsforderungen offenbar und damit eine Aenderung des Versailler Ver-

trages unvermeidlich würde. Daß es dazu kommt, muß aber Frankreich unter allen Umständen verhindern. Man wirft Frankreich vor, es verfolge eine in sich widerspruchsvolle und unmögliche Politik; es wolle zugleich Deutschlands wirtschaftlichen und industriellen Verfall und zugleich doch von diesem verfallenen Deutschland gewaltige Zahlungen eintreiben. Dieser Vorwurf ist nur sehr bedingt richtig. England will, weil es das für die Bedürfnisse seines eigenen Landes so braucht, ein wirtschaftlich wiederaufgerichtetes Deutschland, das zahlungsfähig und kaufkräftig ist. Frankreich braucht zwar die deutschen Entschädigungszahlungen dringend, aber wichtiger als diese Zahlungen ist ihm die wirtschaftliche und industrielle Zerstörung Deutschlands. Geld wird sich auch später noch einmal irgendwo auftreiben lassen, vorläufig zahlt man einfach seine Schulden nicht. Aber die Möglichkeit, Deutschland wirtschaftlich und industriell so zu schädigen, daß es zwanzig Millionen seiner Einwohner nicht mehr zu ernähren vermag, besteht nur jetzt und nur solange der Versailler Vertrag unangetastet bleibt. Frankreich weiß ganz genau, daß es aus einem derart geschädigten Deutschland nie die geforderten Entschädigungssummen heraus bekommt. Aber wenn ihm der Versailler Vertrag unmittelbar zwar die militärische Wehrlosmachung Deutschlands, nicht aber dessen industrielle und wirtschaftliche Anebelung, nicht den dauernden Besitz des linken Rheinufers verschafft hat, so kann es sich doch durch Erhebung unerfüllbarer Forderungen, wozu es durch den Vertrag berechtigt ist, ein Pressionsmittel schaffen, mit dessen Hilfe es sein Ziel dennoch allmählich erreicht. Der Versailler Vertrag ist ihm das Werkzeug, um auf „friedlichem“ Weg und allmählich das zu erlangen, was ihm durch die Dazwischenkunft Wilsons und Lloyd Georges in Paris seinerzeit verwehrt wurde. In England weiß man, um was es geht. Im „New Statesman“ war kürzlich zu lesen: „Unsere Freunde, die Franzosen, sind die größten, aufrichtigsten und gefährlichsten Feinde, die heute England in der ganzen Welt hat.“ Und in Poincaré hat Lloyd George jetzt seinen ebenbürtigen Gegenspieler gefunden, und die französische Politik hat sich in der türkischen Frage und in der Unterseebootsfrage Pressionsmittel geschaffen, die man in England fürchtet und mit denen Frankreich England noch oft zur Nachgiebigkeit gegenüber seiner Reparationspolitik zwingen wird.

Den bedeutungsvollsten Schachzug zur Verhinderung der Konferenz von Genua oder zum mindesten zu einer derartigen Umgestaltung derselben, daß sie für Frankreichs Ziele nicht mehr schädlich sein kann, hat die französische Politik vielleicht damit getan, daß sie jetzt ein Werkzeug aus ihrer Rüstkammer hervorholt, das bis jetzt vorsorglich im Hintergrund gehalten worden war: den ersten Teil des Versailler Vertrages, den Völkerbund. Im Stillen hatte der Völkerbund schon seit langem als Vollstreckungsorgan des Versailler Vertrages funktioniert. Eupen-Malmédy, Danzig, Saar, Oberschlesien, Verteilung der ehemaligen deutschen Kolonien sind Merksteine auf diesem Weg. Jetzt greift ihn Poincaré mit kühnem Griff auf, um ihn als unübertreffliches Werkzeug zur Erhaltung des Versailler Vertrages gegen das revisionswillige England und eine ganze revisionswillige Welt auszuspielen. „Die Regierung wird sich eine Ehre daraus machen, ihre rege Mitarbeit im Völkerbund fortzusetzen,“ erklärt Poincaré beim Antritt seiner Präsidentschaft, und in der neuesten Note über die Konferenz von Genua wird gefordert, daß diese Konferenz den Völkerbund nicht von seinen ihm überbundenen Aufgaben (Beilegung von Uneinigkeiten, Revision von Verträgen usw.) ersehen dürfe. Dem Völkerbund gehören Deutschland und Rußland, die in Genua zugelassen werden sollen, nicht an. Im Völkerbund sind Uneinigkeiten durch den „Rat“ zu entscheiden, d. h. durch eine Behörde, in der man „unter sich“ ist und die durch ihre „Lösung“ der oberschlesischen Frage ihre absolute Zuberlässigkeit im Sinne der französischen Politik bewiesen hat. Und

dafür, daß durch den Versailler Vertrag internationale Verträge nicht kraft Artikel 19 revidiert werden, sorgt die Einstimmigkeitsforderung des Artikels 5. Daß man außerdem in Frankreich im Artikel 10 des Völkerbundes eine sicherere Garantie des durch die Friedensverträge geschaffenen Besitzstandes erblickt, als in einem besondern englisch-französischen Garantieabkommen, das im Gegensatz zum Völkerbundsvertrag die Garantie der neuen Oststaaten, wie Polen usw. nicht einschließt, ist oben erwähnt worden.

In dem Augenblick also, in dem Frankreichs Politik unverhüllt ihr Antlitz zeigt, offenbart sich auch der Charakter des Völkerbundes, dessen neutrale, aus politischer Kurzsichtigkeit und moralischer Schwäche hineingetappte Mitläufer damit in die Notwendigkeit versetzt sind, einer gegen ihr eigenes Interesse, gegen das Interesse ganz Europas und der ganzen Welt gerichtete Politik ihre stillschweigende Billigung zu geben. Nicht als ob materiell die Stellung der Neutralen eine viel bessere wäre, wenn sie dem Völkerbund fern geblieben wären. Aber sie besäßen zum mindesten rechtlich die Freiheit, sich von einer Politik fern zu halten, die so unheilvoll auf Europa lastet, sie würden nicht als Schrittmacher dieser Politik jeden Versuch zu deren Abänderung sabotieren helfen und wären von dem schrecklichen Alpdruck befreit, eines Tages in Erfüllung des von ihnen im Artikel 10 Frankreich zuerkannten Garantieversprechens dessen Politik noch mit Gut und Blut verteidigen zu müssen.

Zürich, den 15. Februar.

Hans Dehler.

Vom europäischen Gemeinwesen und der Freiheit und Würde der Nationen.

„Solange Ihr aufrecht steht, ist nichts ohne Hoffnung gefallen. Selbst das Grab eröffnet sich wieder, der Tod ist nur Scheintod gewesen, wenn die Lebenskraft im Herzen zurückblieb. Ob Ihr leben werdet, um Eurer Beharrlichkeit Lohn, um den öffentlichen Triumph Eurer Sache, und die Wiedergeburt aller Dinge zu feiern, hängt von unerforschlichen Ratschlüssen ab. Doch für Euch, wenn Ihr treu haltet am Guten und für Eure künftigen Böglinge und Erben, ist Leben und Siegen nur Eins. In Euch steigt das Scheinbar-Gesunkene mit erneuter Herrlichkeit wieder auf; in Euch ist das Scheinbar-Verlorene schon vollständig wieder gefunden; das Vaterland, das europäische Gemeinwesen, die Freiheit und Würde der Nationen, die Herrschaft des Rechtes und der Ordnung, aller vergangenen Jahrhunderte Werke, blühen fort in Eurem Gemüt.... Euer fester unerschütterlicher Sinn, die anerkannte Unwandelbarkeit Eurer Grundsätze, Eure immerwährende stille Protestation gegen alles, was frevelhafte Gewalt zu stiften oder zu rechtfertigen wähnt, die dem Feinde und dem Freunde gleich gegenwärtige, lebhafteste Ueberzeugung, daß der Krieg zwischen der Ungerechtigkeit und Euch sich durch keine falschen Unterhandlungen schlichten, durch keine eingebildete Waffenstillstände unterbrechen, durch keine treulose Friedenstraktate beenden läßt, die würdige, tapfere, stets aufrechte, stets gerüstete Stellung, in welcher Ihr Euren Zeitgenossen erscheint, — das sind Eure unvergänglichen Waffen. Eure bloße, isolierte Existenz ist ein beständiges Schreckbild für die Unterdrücker, und für den Bedrückten ein unversiegbarer Trost.“

Aus Friedrich von Genß's „Fragmenten aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichtes in Europa“ — „An die Deutschen“ — geschrieben 1806 nach der Schlacht von Jena (neu erschienen 1921 im Drei Masken Verlag München).